

Scheinbar im Widerspruch dazu steht, dass König Otto III. die Aneignung bestimmter Klostergüter durch den Herzog und Grafen Otto von Kärnten sanktionierte; denn er stellte nicht den Besitz als Ganzes, sondern nur das Pfründengut der Mönche und die noch übrig gebliebenen Wirtschaftsgüter des Klosters unter königlichen Schutz: *ut loca, quae ad eorum pertinent praebendam, et ea, quae ad usum monasterii adhuc relictæ sunt, sub regiae potestatis emunitate firmaremus*⁹¹. Mithin übten Mitglieder der salischen Königsfamilie zwar weiterhin Einfluss über das Kloster als Vögte aus, aber nicht als klösterliche Eigenherren; denn letztlich waren es die königliche Zentralgewalt und der Papst, von denen seit dieser Zeit der Schutz der klösterlichen Rechte abhing⁹².

Des Salierherzogs Otto I. von Kärnten und Grafen von Worms wird auch im Kalendar-Necrolog in unserer Handschrift ohne Kommentar am 4. November gedacht⁹³. Er wird also in Weißenburg nicht mit beredtem Schweigen übergangen. Aber das will grundsätzlich wenig besagen; denn vermutlich stand sein Name neben vielen anderen Grafen, Herzögen und Königen bereits in der Vorlage, die dem Klosterschreiber C zur Verfügung stand⁹⁴. Zudem ist es fraglich, ob ein Mönch bei der bloßen Namensnennung *Otto dux* während der Liturgie noch im späten 11. Jahrhundert und danach realisieren konnte, wer sich dahinter verbarg und welchen Schaden er Generationen zuvor angeblich dem Kloster zugefügt hatte. Zum Zeitpunkt des Necrologeintrags um 1070 aber hatte sich der Salier Otto I., Herzog von Kärnten und Graf des Wormsgaus, trotz seines Einsatzes für das Wohl des Klosterlebens im 10. Jahrhundert einen schriftlich fixierten schlechten Ruf als gewaltsamer Räuber des Klosterbesitzes erworben.

7. Verunsichernde Klosterpolitik König Heinrichs IV.

Man wird mit Hubertus Seibert den negativen Eintrag über Herzog Otto von Kärnten in den Weißenburger Annalen um 1074 als „eine Mahnung oder Warnung“ an die Adresse Heinrichs IV. interpretieren dürfen. Unausgesprochen stand dahinter die Absicht, „Heinrich IV.

91) MGH D O III. 125 S. 537.

92) HUMMER, Power and Politics (wie Anm. 73) S. 233.

93) Wolfenbüttel, Cod. Guelf 45 Weiss., fol. 189r.

94) Es finden sich dort 14 Herzöge und 27 Grafen, von denen 14 als *occisi* eingetragen wurden.